

Aktenzeichen:

3 RJ 287/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 13. März 1958

In Sachen

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 13. März 1958

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27.
September 1956 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

I.

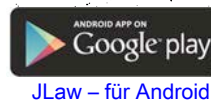
Die im Jahre 1906 geborene Klägerin, die Invalidenrente begehrt, hatte in den Jahren 1921 bis 1922 das Damenschneiderhandwerk erlernt, war von 1937 bis zum Kriegsende Tonreglerin in einem Kino und danach selbständige Störnäherin. Die Beklagte lehnte einen ersten Antrag der Klägerin auf Gewährung von Invalidenrente vom 21. Juli 1949 unter Bezugnahme auf ein Gutachten von Medizinalrat Dr. S. XXXXXXXXXXXX (vom 6. Juni 1950) mit Bescheid vom 28. Juni 1950 ab. Dem Gutachten von Dr. S. XXXXXXXXXXXX lagen ein Bericht des Nervenarztes Dr. XXXXXXXXXXXX vom 6. Juli 1949 und ein - auf Grund mehrwöchigen Anstaltsaufenthalts erstattetes - Gutachten der Nervenabteilung der Heilanstalt Kaufbeuren vom 27. September 1949 zugrunde. In einem Bescheid vom 3. November 1951 untersagte die Beklagte (Beitragsabteilung) der Klägerin jedoch die fernere Entrichtung freiwilliger Beiträge, weil sie bereits invalide sei. In einem Bericht vom 22. Oktober 1951 hatte nämlich der behandelnde Arzt Dr. NXXXX auf Grund des folgenden Befundes eine Minderung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin von 80 v.H. angenommen: Narbenschmerzen nach Amputation der linken Brust, periphere Durchblutungsstörungen, Herzmuskelschaden mittleren Grades, hochgradige nervös bedingte Kreislaufschwäche und chronisches Ekzem. Den nunmehr von der Klägerin unter dem 16. November 1951 gestellten weiteren Rentenanspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 6. Mai 1952 - unter Zurücknahme ihres Bescheids über die Ablehnung der Entrichtung freiwilliger Beiträge vom 3. November 1951 - wiederum zurück, weil die Klägerin noch nicht invalide sei. Hiergegen legte die Klägerin Berufung an das Oberversicherungsamt (OVA.) Augsburg ein, die mit dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht (SG.) Augsburg überging.

Im Verfahren vor dem SG. wurde eine Reihe von Gutachten und Zeugnisse erhoben oder vorgelegt. Die Klägerin hatte mit Schreiben vom 8. Juli 1954 auch noch eine gutachtliche Anhörung der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

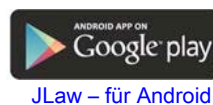
Städtischen Krankenanstalten Augsburg beantragt, die vom SG. Augsburg aber nicht durchgeführt wurde. - Auf Grund der vorliegenden Gutachten nahm das SG. an, daß die Klägerin noch nicht invalide sei, und wies die Klage ab.

Auch die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg. Im Verfahren vor dem Landessozialgericht (LSG.) wurden noch weitere Gutachten und Zeugnisse erhoben oder vorgelegt, insbesondere eine Bescheinigung des Direktors des Städtischen Krankenhauses Kaufbeuren, des Facharztes für innere Krankheiten Dr. KXXXXXX, vom 20. Januar 1956 und ein Gutachten der Medizinischen und Nervenkllinik der Städtischen Krankenanstalten Augsburg vom 23. Juli 1956, das auf Grund eines Krankenhausaufenthalts der Klägerin vom 4. bis 6. Juni 1956 erstattet war, nebst Zusatzgutachten der Hautklinik des Westkrankenhauses Augsburg vom 15. Juni 1956.

Zur Begründung führte das LSG. aus: Die Beklagte habe ihren Bescheid vom 3. November 1951, mit dem sie die Entrichtung freiwilliger Beiträge durch die Klägerin wegen bereits eingetretener Invalidität für unzulässig erklärt habe, nach allgemein verwaltungsrechtlichen Grundsätzen jederzeit zurücknehmen können; sie sei dadurch für das Rentenfeststellungsverfahren nicht gebunden gewesen. - Das SG. hätte - nach § 109 SGG - die von der Klägerin beantragte Untersuchung in den Städtischen Krankenanstalten Augsburg durchführen müssen; das LSG. habe diese Unterlassung aber nachgeholt. Nach den vorliegenden Gutachten sei die Klägerin nicht invalide. Die Klägerin leide nicht an unbewußten Hemmungen des Arbeitswillens; es liege eine psychogen bedingte Überbewertung geringer vorhandener Beschwerden vor bei ausgesprochener Neigung zur Übertreibung. Dies bedinge eine gewisse Einschränkung der Erwerbsfähigkeit, aber keine Sperre des Arbeitswillens. An der rechten Brust bestehe keine bösartige Geschwulst. Das Gutachten der Krankenanstalten Augsburg vom 23. Juli 1956 widerlege auch überzeugend die Meinung Dr. KXXXXXX, daß eine Lungenerweiterung und eine Magenschleimhautentzündung vorlägen. Der Senat könne ent-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

sprechend dem Gutachten vom 23. Juli 1956 auch der Ansicht von Dr. NXXXX, daß die Klägerin an einem Herzmuskelschaden leide, nicht folgen. Die Hauterkrankung, die hauptsächlich den rechten Unterschenkel befallen und sich neuerdings auch geringfügig auf die rechte Schulter ausgedehnt habe, hindere die Klägerin, wie auch die Universitätshautklinik München angenommen habe, bei entsprechender Pflege nicht an der Verrichtung leichter bis mittelschwerer Arbeiten im Sitzen, besonders bei der Ausübung des Berufs als Näherin. Die Klägerin könne trotz dieses Leidens - auch als Haushaltshilfe oder Fabrikarbeiterin - noch die Hälfte des ortsüblichen Lohnes einer Näherin verdienen. Von der Hauterkrankung abgesehen lägen keine wesentlichen Erkrankungen vor. Die Nervenschwäche müsse die Klägerin durch Aufbietung ihrer Willenskräfte, die sie nach den Gutachten sehr wohl besitze, überwinden.

Die Klägerin legte gegen das ihr am 8. November 1956 zugestellte Urteil des LSG., in dem die Revision nicht zugelassen war, am 3. Dezember 1956 Revision ein, die sie am 19. Dezember 1956 begründete: Das Urteil beruhe auf sachlich falschen und zum Teil unvollständigen Untersuchungsbefunden, deren Mängel das Vordergericht habe erkennen und erforschen müssen. Die von Dr. KXXXXXX diagnostizierten Veränderungen der Lunge seien so eindeutig, daß sie nicht übersehen werden könnten; auch die von Dr. KXXXXXX festgestellte Senkung der Zwischenstrecke des EKG liege außerhalb des Bereichs einer Fehldeutung. Vor allem aber liege das Magenleiden, das nach der Ansicht des LSG. durch das Gutachten vom 23. Juli 1956 "überzeugend" ausgeschlossen sei, tatsächlich vor. Das Gutachten vom 23. Juli 1956 sei insoweit deshalb nicht überzeugend, weil es erkennen lasse, daß weder eine Untersuchung des Magensaftes stattgefunden habe noch eine Röntgenuntersuchung des Magens, noch sonst eine Untersuchung des Magens in gehöriger Form. Da in dem Gutachten vom 23. Juli 1956 überhaupt keine Ausführungen über den Zustand des Magens enthalten seien, könne auch von einer "Widerlegung" des Gutachtens von Dr. KXXXXXX nicht die Rede sein. Die Sache sei nicht nach § 103 SGG hinreichend aufgeklärt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

In der Folge berief sich die Klägerin noch auf ein von ihr vorgelegtes rechtskräftig gewordenes Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg, wonach sie über 50% erwerbsgemindert sei.

Sie beantragt,

das Urteil des LSG. vom 27. September 1956 aufzuheben, der Klägerin die beantragte Invalidenrente zu gewähren und der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen, weil die gerügte Verletzung des Verfahrens nach § 103 SGG nicht vorliege. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg, das den Gesundheitszustand der Klägerin vor allem deshalb unzutreffend beurteilt habe, weil es keine Zusammenrechnung der Prozentsätze für einzelne Leiden gebe, sondern nur eine Gesamtbeurteilung der Erwerbsfähigkeit, könne keinen Mangel des Verfahrens des LSG. ergeben.

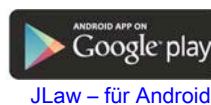
II.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und rechtzeitig begründet worden (§ 164 SGG). Zwar hat sie das LSG. nicht zugelassen; sie ist aber statthaft, weil die Klägerin zutreffend einen wesentlichen Mangel des Verfahrens gerügt hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Allerdings greift die Revision die Feststellung des Berufungsgerichts, die Klägerin sei nicht lungenleidend, zu Unrecht an. Wenn das LSG. dem auf Grund klinischer Untersuchung erstellten Gutachten der Medizinischen Klinik und Nervenklिनик der Städtischen Krankenanstalten Augsburg vom 23. Juli 1956 folgend einen einschlägigen Lungenbefund der Klägerin als nicht erwiesen angesehen hat, so liegt darin kein Verstoß gegen die dem Vordergericht zustehende Handhabung seines freien richterlichen Ermessens nach § 128 Abs. 1 SGG. Ebenso kann dem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

- 6 -

Berufungsgericht nicht vorgeworfen werden, es habe die Annahme einer Herzerkrankung der Klägerin zu Unrecht abgelehnt; auch diese Beurteilung des Vordergerichts wird durch das Gutachten vom 23. Juli 1956 getragen.

Die Revision rügt indessen mit Recht, daß das Berufungsgericht sein richterliches Ermessen überschritten habe, indem es angenommen habe, daß die Klägerin nicht an einer Magenschleimhautentzündung leide. Nach der erwähnten, dem LSG. vorgelegten Bescheinigung von Dr. KXXXXXX vom 20. Januar 1956 leidet die Klägerin an einer Antrumgastritis. Trotzdem hat das LSG., als es die Medizinische und Nervenklinik der Städtischen Krankenanstalten Augsburg mit Schreiben vom 27. März 1956 um ein Gutachten ersuchte und dabei neun Fragen stellte, nicht die Möglichkeit einer Magenerkrankung in Betracht gezogen. Neben einer Reihe fachmedizinischer Untersuchungen hat der Gutachter wohl eine Lungendurchleuchtung und -aufnahme sowie eine Beckenaufnahme gemacht, nicht aber eine von der Klägerin vermißte Röntgenuntersuchung des Magens oder eine Untersuchung des Magensaftes vorgenommen. Das erwähnte Gutachten vom 23. Juli 1956 hat sich auch in seinen übrigen Teilen nicht mit dem Zustand des Magens der Klägerin befaßt. Die Feststellung des Vordergerichts, daß dieses Gutachten auch die Ansicht Dr. KXXXXXX über ein Magenleiden der Klägerin überzeugend widerlege, stellt daher eine Überschreitung der Grenzen des dem Gericht zustehenden Rechts der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 SGG) dar. Die Klägerin rügt auch zutreffend, daß das Vordergericht entgegen § 103 SGG nicht die für die Beurteilung des von ihr behaupteten Magenleidens notwendigen Ermittlungen vorgenommen habe (vgl. SozR. SGG § 103 Bl. Da 2 Nr. 7).

Da das Urteil des Vordergerichts ausdrücklich darauf abstellt, daß das Gutachten vom 23. Juli 1956 auch das Vorliegen einer Magenschleimhautentzündung der Klägerin "überzeugend widerlege", wiewohl das Gutachten sich damit überhaupt nicht befaßt hat, beruht das Urteil des Vordergerichts auf den gerügten wesentlichen Verfahrensmängeln; denn es ist nicht ausgeschlossen, daß das LSG., wenn das von der Klägerin geltend gemachte Magenleiden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

vorliegen würde, zu einer für die Klägerin günstigeren Beurteilung gelangt wäre (vgl. BSG. 2 S. 197 /2017).

Die Revision der Klägerin ist somit statthaft und auch begründet. Da die Sache mangels hinreichender Aufklärung über den Krankheitszustand der Klägerin noch nicht zur Entscheidung reif ist, muß der Rechtsstreit nach § 170 Abs. 2 SGG unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

